

**Erste Satzung zur Änderung der
Satzung der Stadt Wittenburg über die Erhebung von Beiträgen für den
Ausbau von Straßen und Wegen (Straßenausbaubeitragssatzung),
vom 13. April 2006**

Aufgrund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205) § 5 und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146 ff.) §§ 2, 7 und 8

hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung am **08. März 2006** nachfolgende erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Wittenburg über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Straßenausbaubeitragssatzung**

Die bestehende Straßenausbaubeitragssatzung (Beschluß durch die Stadtvertretung am 14.06.2000, erfolgte Bekanntmachung in der SVZ am 28.07.2000) wird wie folgt geändert:

1.) der § 3, Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung Absatz 2 (Tabelle) des Satzungstextes erhält zur vorteilsgerechten Abstufung zwischen Radweg, kombiniertem Rad- und Gehweg und Gehweg für die Tabellenzeilen gekennzeichnet mit 2., 3. und 4., folgenden Inhalt:

zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für :	Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
2. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	70	45	25
3. kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	70	50	35
4. Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	70	55	40

2.) im § 5, Beitragsmaßstab, des Satzungstextes wird der Absatz 5, nach Absatzende, um folgenden Text erweitert:

mit dem Faktor 2,0 , wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung zum 01. Juni 2003 in Kraft.

Wittenburg, den 13. April 2006

Gez. Hebinck
Bürgermeister (Siegel)

Verfahrensvermerk

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach §5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern innerhalb eines Jahres schriftlich gegenüber der Stadt Wittenburg geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Rechtsaufsicht des Landkreises Ludwigslust (19288 Ludwigslust, Garnisonsstraße 1) nahm mit Schreiben vom 07. April 2006 diese Satzung als angezeigt zur Kenntnis.